
S 196 U 575/13

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	3.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Anhörungsrüge
Leitsätze	-
Normenkette	SGG § 178a

[GG Art. 103 Abs. 1](#)

[SGG § 62](#)

1. Instanz

Aktenzeichen	S 196 U 575/13
Datum	08.11.2013

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 U 72/21 RG
Datum	12.05.2021

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â

**Die Anh rungsru ge gegen den Beschluss des Senats vom 14. April 2021
Â wird als unzul ssig verworfen.**

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â

Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

Â

Gr nde

worden ist (vgl. Flint in: jurisPK-SGG, 1. Auflage 2017 – Stand 18. Februar 2021, [Â§ 178a SGG](#) Rn. 76 ff.)

Â

Die Anhängungsfrage ist gemäß [Â§ 178a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz](#) (SGG) als unzulässig zu verwerfen.

Â

Nach [Â§ 178a Abs. 1 S. 1 SGG](#) ist das Verfahren auf die Frage eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten fortzuführen, wenn

1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf nicht gegeben ist und
2. das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

Â

Zulässigkeitsvoraussetzung einer Anhängungsfrage ist damit das Vorliegen einer endgültigen Entscheidung, also eines Urteils oder Beschlusses, mit dem das Verfahren im letzten Rechtszug abgeschlossen wird. An einer solchen fehlt es jedoch. Denn der Senat hat im Beschluss vom 14. April 2021 zwar die Revision nicht zugelassen. Allerdings kann der Kläger das Urteil mit der Nichtzulassungsbeschwerde ([Â§ 160a Abs. 1 Satz 1 SGG](#)) angreifen und hat dies inzwischen auch getan. Im Rahmen des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens sind nach [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 3 SGG](#) insbesondere eventuelle Verfahrensfehler des Berufungsgerichts von entscheidender Bedeutung, auf die der Kläger in seiner Anhängungsfrage abhebt. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist daher ein – anderer Rechtsbehelf – im Sinne des [Â§ 178a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) und steht der Erhebung einer Anhängungsfrage entgegen (Bundesverfassungsgericht, Nichtannahmebeschluss vom 23. Mai 2017 – [1 BvR 1617/15](#) –; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22. Mai 2018 – [L 11 KR 252/18 RG](#) –, beide zitiert nach Juris).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [Â§ 193 SGG](#).

Â

Dieser Beschluss ist nach [Â§ 178a Abs. 4 Satz 3 SGG](#) unanfechtbar.

Â

Erstellt am: 31.05.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024